



Stadt Neu-Isenburg
DER WAHLLLEITER

Hinweis zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, zur Wahl der Ortsbeiräte und zur Wahl des Ausländerbeirates am 14. März 2021 in Neu-Isenburg

Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) habe ich mit Bekanntmachung vom 08. Oktober 2020 zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg, den Wahlen für die Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Gravenbruch und Zeppelinheim sowie zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Neu-Isenburg aufgerufen.

**Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am
Montag, dem 04. Januar 2021 um 18 Uhr.**

Der Hessische Landtag hat am 11. Dezember 2020 in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie beschlossen.

Die Rechtsänderungen treten nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Durch diese Rechtsänderung ist eine Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung erforderlich, auf die ich hiermit hinweise:

Nach dem neuen § 68a Nr. 1 KWG müssen abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Bisher mussten diese Wahlvorschläge von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Neu-Isenburg, den 18. Dezember 2020

DER WAHLLLEITER

Thomas Peters